Schutz des Briefgeheimnisses

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **16 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-568139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schutz des Briefgeheimnisses

Unsere Rechtsordnung schützt nicht allein das Vermögen und die körperliche Unversehrtheit des Menschen. Auch seiner ideellen Güter, z. B. der Achtung und Würde, die ihm als freiem Bürger eines freien Landes gebühren, gedenkt sie. So wird dem Individuum ein Anspruch auf eine private Geheimsphäre zuerkannt, nicht nur vor dem Staate, sondern auch gegenüber den Mitmenschen.

Wohl den ersten Platz unter den schutzwürdigen privaten Geheimnissen nimmt das Briefgeheimnis ein. In verschlossene Urkunden darf kein Unbefugter Einsicht nehmen. Hat jemand trotzdem durch Oeffnen einer nicht für ihn bestimmten, verschlossenen Schrift Kenntnis von deren Inhalt erlangt, ist ihm die Verbreitung oder Ausnützung der erfahrenen Tatsachen verboten. Gegen Verletzungen des Briefgeheimnisses stehen verschiedene rechtliche Mittel zu Gebot. Der Verletzte kann gegen den Neugierigen, der seine Briefe öffnet, beim Zivilrichter auf zukünftige Unterlassung dieser Eingriffe in seine Geheimsphäre klagen. Der Richter wird ein entsprechendes Verbot aussprechen und damit Strafandrohungen verbinden. Unter Umständen kann — ebenfalls durch Zivilklage — Schadenersatz und bei besonderer Schwere der Verletzung Genugtuung in Geld verlangt werden. Die Rechtsordnung stellt dem Verletzten aber noch schwereres Geschütz zur Verfügung:

«**Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft**» — so bestimmt Art. 179 des Strafgesetzbuches.

Das Verbot, an eine Drittperson gerichtete Briefe zu öffnen und zu lesen, gilt dort nicht, wo ein Recht zu einem solchen Eingriff besteht. So dürfen die Eltern die Korrespondenz ihrer minderjährigen Kinder kontrollieren. Dies ergibt sich aus ihrem Erziehungsrecht, das auch die Abwendung eines ungünstigen geistigen Einflusses Dritter in sich schließt. **Erwachsenen Kindern gegenüber dürfen sie es nicht mehr, selbst wenn sie noch daheim wohnen.** Ebensowenig ist ein Ehegatte berechtigt, die Briefe des andern gegen dessen Willen zu öffnen und zu lesen. Die Schweizerin steht nicht unter der Briefzensur ihres Mannes. Selbstverständlich können sich die Eheleute diese Befugnis gegenseitig einräumen. Nimmt es ein Mann ohne Protest hin, alle seine Briefe bei seiner Heimkehr geöffnet vorzufinden, so ist darin ein stillschweigendes Einverständnis mit dieser Aufmerksamkeit seiner besorgten Gattin zu erblicken. **Kein Recht zum Oeffnen und Lesen eines Briefes gibt die Verwechslung des Briefkastens durch den Briefträger. Ist jener versehentlich doch geöffnet worden, so hat man den Inhalt für sich zu behalten, mag er für die Nachbarin noch so interessant sein.** Dr. iur. M. R.

Aus der «Tat», 5. 3. 1948.

Immer wieder erreichen uns Klagen, daß Familienangehörige, Verwandte, ja selbst Zimmervermieterinnen, die Couverts, die das „Kreisheft" enthalten, geöffnet haben! Es scheint uns deshalb nicht unwichtig, die vorstehende juristische Abhandlung allen Abonnenten zugänglich zu machen. Mit allem Nachdruck verweisen wir vor allem auf die Sätze, wonach selbst bei Kenntnisnahme des Inhalts derselbe anderen Hausgenossen etc. nicht weitererzählt werden darf. Geschieht es dennoch, so können Abonnenten auf Grund des Art. 179 des Strafgesetzbuches Haft oder Buße beantragen.